



Merkblatt

Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS)

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Was wird gefördert?

- Investitionen zur Modernisierung und Erweiterung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (Ausstattungs- und Bauvorhaben) einschließlich der erforderlichen Internate,
- Personal- und Sachkosten bei der Weiterentwicklung geeigneter überbetrieblicher Berufsbildungszentren zu **Kompetenzzentren** zur Durchführung von Leitprojekten/Modellvorhaben (ausschließlich aus Landesmitteln)

Wer wird gefördert?

Begünstigte können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen des Privatrechts sein, die Träger überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sind.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Die Vorhaben stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021 bis 2027. Die Vorhaben müssen in Übereinstimmung mit den in der EFRE-Förderrichtlinie 21+ angegebenen Verordnungen der EU über den EFRE stehen.

Darüber hinaus

- werden sie vorrangig im Land Hessen gefördert,
- sind Ausnahmen zulässig, wenn
 - bei einem Standort außerhalb des Landes die Ausbildung eines Berufes angeboten wird, der nicht in einer hessischen überbetrieblichen

Berufsbildungsstätte erlernt werden kann. Zusätzlich müssen mindestens 10 Prozent der Lehrgangsteilnehmenden ihren Wohnsitz in Hessen haben,

- werden eine angemessene Eigenleistung sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten anderweitiger Mitfinanzierung aus öffentlichen Haushalten erwartet,
- ist eine angemessene technische Ausstattung, ausreichende langfristige Auslastung und Nutzung, fachlich und berufspädagogisch qualifiziertes Personal sowie ein einwandfreier Lehrbetrieb seitens des Trägers zu gewährleisten.
- muss dargelegt werden, dass das geförderte Projekt, da es sich um Investitionen in Infrastruktur mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren handelt, klimaverträglich ist. Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - die überbetriebliche Berufsbildungsstätte wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet.
 - bei der Durchführung des Vorhabens bzw. beim Betrieb überbetrieblichen Berufsbildungsstätte wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
 - die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang.

Externe Gutachter prüfen i.d.R. / vorrangig bei Bauvorhaben und bei der Errichtung von Kompetenzzentren die Bedarfsermittlung, Programmplanung, Auslastung, Raum- und Beschaffungsprogramm bei Vorhaben mit Gesamtausgaben > 100.000 Euro.

Bei Vorhaben, die nur vom Land Hessen gefördert werden, ist dies i. d. R. die

Leibniz Universität Hannover
Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik
Wilhelm-Busch-Straße 18
30167 Hannover.

Bei der Förderung aus Mitteln des EFRE müssen die förderfähigen Ausgaben:

- bei Bauvorhaben 500.000 Euro,
 - Ausstattungsvorhaben 100.000 Euro
- übersteigen (Bagatellgrenzen).

Bei der Förderung ausschließlich aus Mitteln des Landes Hessen müssen die förderfähigen Ausgaben:

- bei Bauvorhaben 50.000 Euro,
 - bei Ausstattungsvorhaben 10.000 Euro
- übersteigen (Bagatellgrenzen).

Wie sind die Konditionen?

Förderfähig sind bei Bauvorhaben Ausgaben folgender Kostengruppen (KG) der DIN 276:2018-12:

- KG 200 Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten und Erschließen)
- KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion
- KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- KG 500 Außenanlagen und Freiflächen
- KG 600 Ausstattung und Kunstwerke
- KG 700 Baunebenkosten (z.B. Honorare der Architekten)

Bei Ausstattungsvorhaben sind Ausgaben für Ausstattungsgegenstände gemäß Beschaffungsplan förderfähig. Der Beschaffungsplan ist erforderlicher Bestandteil der Projektanzeige.

Laufende Ausgaben (Folgekosten) und Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.

Bei angemessener Eigenleistung des Zuwendungsempfängers von in der Regel 25 Prozent, mindestens jedoch 10 Prozent in den GRW-Fördergebieten, kann die Förderung der förderfähigen Ausgaben:

- für Vorhaben in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent betragen.
- für Vorhaben mit Gesamtausgaben ab 50.000 Euro, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt und wenn eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber nicht zustande kommt, bis zu 75 Prozent bzw. in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent betragen.
- für Vorhaben, bei denen eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber erfolgt, im Einzelfall und im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern festgelegt werden. Die Höhe der Förderung sollte dabei nicht höher sein als die der anderen Zuwendungsgeber.
- für Vorhaben, die außerhalb des Landes Hessen durchgeführt werden, bis zu 10 Prozent betragen.
- bei der nicht investiven Förderung von Kompetenzzentren ausschließlich aus Mitteln des Landes Hessen bis zu 50 Prozent betragen.
- für Ausstattungsvorhaben, deren förderfähige Ausgaben in der Regel 50.000 Euro nicht überschreiten, bei Alleinförderung durch das Land max. 50 Prozent betragen.

Bei der (Weiter-)Entwicklung von Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden, soweit sie der Durchführung von Leitprojekten/Modellvorhaben für branchen- und regionalübergreifende Entwicklungsarbeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

Die förderfähigen Ausgaben umfassen ergänzend für die Kompetenzzentren:

- direkte Personalausgaben für zusätzliches oder freigestelltes Personal, für das eine Nachbesetzung erfolgt
- eine Gemeinkostenpauschale von 10 Prozent auf die direkten Personalausgaben
- Reisekosten nach dem HRKG
- Honorarausgaben
- Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte

Eine Förderung von Kompetenzzentren kann ausschließlich aus Mitteln des Landes Hessen erfolgen.

Eine Kumulierung mit Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber ist unabhängig vom Zuwendungsanteil zulässig.

Rechtliche Hinweise

Es wird zukünftig die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) zu beachten sein, die derzeit noch nicht in Kraft ist. Dieses Merkblatt soll jedoch dabei unterstützen, Anträge im Sinne der Richtlinie vorzubereiten.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

- Geplante Vorhaben sind möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Volumens dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der WIBank, sowie parallel bei den Bundesdienststellen (Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) oder Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) anzuzeigen.
- Projektanzeigen, die Baumaßnahmen von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks vorsehen und ein Ausgabenvolumen von über 250.000 Euro überschreiten, werden dem Ausschuss zur Abstimmung bei Baumaßnahmen der Bildungseinrichtungen des Handwerks (ABB Ausschuss) des Hessischen Handwerkstages (HHT) innerhalb der hessischen Handwerksorganisation vorgelegt. Ein positives Votum des HHT ist eine notwendige Bedingung für den Beginn des förmlichen Antragsverfahrens. Kriterien für das Votum des HHT sind:
 - überregionale Bedeutung,
 - regionaler und sektoraler Bedarf,
 - ggf. Weiterentwicklung ländlicher Räume,
 - ausreichende langfristige Auslastung und Nutzung,
 - ausreichende Gesamtfinanzierung,
 - ausreichende Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener Ressourcen,
 - Abstimmung und Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen,
 - angemessene technische und personell-fachliche Ausstattung,
 - Erhöhung der Aus- und Fortbildungsbereitschaft kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Ein Planungsgespräch mit allen am geplanten Vorhaben beteiligten Zuwendungsgebern ist durchzuführen. Der Projektträger informiert dabei über den beabsichtigten oder gegebenen Standort, die Ausstattung, die Anzahl der vorgesehenen Ausbildungs-, Fortbildungs- und/ oder Internatsplätze einschließlich der zu vermittelnden Berufsbildungsinhalte.

- Die Anträge sind vor Beginn des Investitionsvorhabens elektronisch über das Kundenportal der WIBank zu stellen und unterschrieben in einfacher Ausfertigung bei der WIBank einzureichen.

Teil des Antrags sind

- das Projektkonzept,
- der Beschaffungsplan (bei Ausstattungsvorhaben):
 - bei Gutachterverfahren ist das ausgestellte Gutachten nebst dem Beschaffungsplan der WIBank vorzulegen,
 - ohne das Gutachterverfahren wird der Beschaffungsplan inkl. 3 Vergleichsangeboten zur internen Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der WIBank eingereicht
- die Kostenschätzung des Architekten (bei Baumaßnahmen),
- die Erklärung zur wirtschaftlichen Tätigkeit.